

NEUFASSUNG

Fakultätspromotionsordnung der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU) für den Grad eines Dr. phil. – FPromO Phil – Vom 22. Mai 2025

Aufgrund von Art. 9 in Verbindung mit Art. 96 Abs. 3 Satz 1 und Art. 97 Abs. 1 Satz 6 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (**BayHIG**) in der jeweils geltenden Fassung erlässt die FAU folgende Fakultätspromotionsordnung:

Inhaltsverzeichnis

I. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen	2
§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Promotion	2
§ 3 Doktorgrade	2
§ 4 Promotionsorgane und Verfahrensgrundsätze	2
§ 5 Betreuer/innen, Gutachter/innen	3
§ 6 Nachteilsausgleich	4
II. Abschnitt: Zulassung zur Promotion	4
§ 7 Zulassungsvoraussetzungen, vorläufige Zulassung	4
§ 8 Promotionseignungsprüfung	5
§ 9 Zulassung zur Promotion	6
III. Abschnitt: Das Promotionsverfahren	6
§ 10 Eröffnung des Promotionsverfahrens	6
§ 11 Anforderungen an die Dissertation	6
§ 12 Gutachten, Annahme und Ablehnung der Dissertation	7
§ 13 Mündliche Prüfung	8
§ 14 Einsatz von audiovisuellen Telekommunikationstechnologien; elektronische Fernprüfungen	9
§ 15 Wiederholung der mündlichen Prüfung	9
§ 16 Ergebnis des Promotionsverfahrens, Bekanntgabe	9
§ 17 Veröffentlichung der Dissertation und Ablieferung der Pflichtexemplare	9
§ 18 Täuschung/Plagiat	9
§ 19 Vollzug der Promotion	9
IV. Abschnitt: Ehrungen	10
§ 20 Ehrenpromotion	10
V. Abschnitt: Kooperative Promotionen	10
§ 21 Kooperative Promotionen	10
VI. Abschnitt: Promotionen in Kooperation mit ausländischen Universitäten	10
§ 22 Allgemeines	10
§ 23 Prüfungsverfahren an der FAU	10
§ 24 Prüfungsverfahren an der Partnereinrichtung	10
§ 25 Gemeinsame Urkunde	10
VII. Abschnitt: Ungültigkeit und Entzug des Doktorgrades	11
§ 26 Ungültigkeit der Promotionsleistungen	11
§ 27 Entziehung des Doktorgrades	11
VIII. Abschnitt: Schlussbestimmungen	11
§ 28 Inkrafttreten und Übergangsregelungen	11

I. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

¹Diese Promotionsordnung (**FPromO Phil**) ergänzt die Rahmenpromotionsordnung der FAU (**RPromO**) für die Philosophische Fakultät und Fachbereich Theologie mit Ausnahme des Fachbereichs Theologie (im Folgenden: Philosophische Fakultät) und ist daher gleichermaßen strukturiert. ²Soweit die Fakultätspromotionsordnung Regelungen trifft, sind diese an der entsprechenden Stelle eingefügt.

§ 2 Promotion (vgl. **RPromO**)

§ 3 Doktorgrade (vgl. **RPromO**)

§ 4 Promotionsorgane und Verfahrensgrundsätze

(1) Die Promotionsorgane sind
1. der Promotionsausschuss und
2. die Prüfungskommission.

(2) ¹Für die Organisation und Durchführung der Promotion zum Dr. phil. wird ein Promotionsausschuss bestellt. ²Ihm gehören sechs Vertreterinnen und Vertreter gemäß Abs. 5 an, die das Fächerspektrum der Fakultät angemessen repräsentieren sollen.

(3) Die Mitglieder des Ausschusses werden vom Fakultätsrat gewählt.

(4) ¹Für jedes Mitglied des Promotionsausschusses wird ein Ersatzmitglied gewählt. ²Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(5) ¹Zu Mitgliedern und Ersatzmitgliedern des Promotionsausschusses können nur Mitglieder der Philosophischen Fakultät und Fachbereich Theologie – ohne Fachbereich Theologie – gewählt werden, die hauptberufliche Hochschullehrerinnen bzw. hauptberufliche Hochschullehrer i. S. d. Art. 19 Abs. 1 **BayHIG**, Privatdozentinnen bzw. Privatdozenten oder außerplanmäßige Professorinnen bzw. außerplanmäßige Professoren sind und gleichzeitig an der FAU hauptberuflich gemäß Art. 53 Abs. 4 **BayHIG** tätig sind. ²Die gewählte Vertretung der Promovierenden nimmt außer in den Fällen des Abs. 6 stimmberechtigt an den Sitzungen teil. ³Zweitmitglieder können nicht zum Mitglied oder Ersatzmitglied gewählt werden.

(6) Entscheidet der Promotionsausschuss nach § 16 i.V. m. §§ 12, 13 und 16 **RPromO** über die Bewertung von Promotionsleistungen, sind nur diejenigen Mitglieder des Promotionsausschusses teilnahme- und stimmberechtigt, die als (Gutachterinnen und Gutachter nach § 5 Abs. 4 **RPromO** mitwirkungsberechtigt sind.

(7) ¹Die Amtszeit der Mitglieder des Promotionsausschusses beträgt drei Jahre. ²Wiederwahl ist möglich.

(8) ¹Der Promotionsausschuss wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden sowie deren bzw. dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreter für jeweils ein Jahr. ²Wiederwahl ist möglich.

(9) ¹Dem Promotionsausschuss obliegt die Durchführung des Prüfungsverfahrens. ²Er achtet darauf, dass die Bestimmungen der Promotionsordnung eingehalten werden. ³Er berichtet dem Fakultätsrat über seine Tätigkeit und gibt ihm gegebenenfalls Anregungen zur Änderung der Promotionsordnung.

(10) ¹Die bzw. der Vorsitzende kann ihr bzw. ihm obliegende Aufgaben auf Mitglieder des Promotionsausschusses zur Erledigung übertragen. ²Der Promotionsausschuss kann, soweit diese Promotionsordnung und die **RPromO** nichts anderes bestimmen, der bzw. dem Vorsitzenden die Erledigung von einzelnen Aufgaben widerruflich übertragen.

(11) ¹Der bzw. die Vorsitzende des Promotionsausschusses setzt für jedes Promotionsverfahren eine Prüfungskommission ein. ²Die Dekanin bzw. der Dekan ist über jedes Promotionsverfahren zu unterrichten; sie bzw. er hat das Recht, an den mündlichen Prüfungen teilzunehmen. ³Die Prüfungskommission besteht aus den für die Beurteilung der Dissertation bestellten Gutachterinnen und Gutachtern und zusätzlich für die mündliche Prüfung einer in Bezug auf das angestrebte Promotionsfach fachfremden oder teilfachfremden an der FAU prüfungsberechtigten Person gemäß § 5 Abs. 4 Satz 1 **RPromO**. ⁴In begründeten Ausnahmefällen kann der Promotionsausschuss Ausnahmen von der Regelung in Satz 3 gestatten. ⁵Ist an einem Promotionsverfahren eine auswärtige Gutachterin bzw. ein auswärtiger Gutachter beteiligt, wird, wenn diese bzw. dieser an der mündlichen Prüfung nicht teilnehmen kann, an ihrer bzw. seiner Stelle eine weitere an der FAU prüfungsberechtigte Person nach § 5 i. V. m. § 5 Abs. 4 Satz 1 **RPromO** bestellt. ⁶Die bzw. der Vorsitzende des Promotionsausschusses überträgt einem Mitglied der Prüfungskommission den Vorsitz.

§ 5 Betreuer/innen, Gutachter/innen

(1) ¹Die Betreuerin bzw. der Betreuer (siehe § 5 Abs. 2 **RPromO**) eines Promotionsvorhabens ist in der Regel zugleich Gutachterin bzw. Gutachter und muss an der FAU das Promotionsfach vertreten, in dem die Promotion zur Erlangung des Titels Dr. phil. angestrebt wird. ²Nebenberuflichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern i. S. d. Art. 19 Abs. 1 **BayHIG** sowie herausragenden Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftlern, die aufgrund ihrer Tätigkeit an der FAU oder einer mit der FAU verbundenen Einrichtung eine kontinuierliche Begleitung des Promotionsvorhabens gewährleisten können, wird die Berechtigung zur Betreuung von Promotionsvorhaben gemäß § 5 Abs. 2 Satz 4 **RPromO** im Einzelfall verliehen. ³Herausragende Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler im Sinne des Satzes 2 sind promovierte Personen mit besonders qualifizierter Forschungserfahrung, insbesondere Nachwuchsgruppenleiterinnen und Nachwuchsgruppenleiter des Emmy-Noether-Programms der Deutschen Forschungsgemeinschaft oder vergleichbarer Programme.

(2) ¹Mindestens eine der Gutachterinnen bzw. einer der Gutachter (siehe § 5 Abs. 4 **RPromO**) muss als Erstmitglied hauptberufliche Hochschullehrerin bzw. hauptberuflicher Hochschullehrer i.S.d. Art. 19 Abs. 1 **BayHIG**, Privatdozentin bzw. Privatdozent

oder außerplanmäßige Professorin bzw. außerplanmäßiger Professor, die bzw. der an der FAU hauptberuflich gemäß Art. 53 Abs. 4 **BayHIG** tätig ist, sein. ²Die Voraussetzungen des Satzes 1 sind auch dann erfüllt, wenn eine der Gutachterinnen bzw. einer der Gutachter Universitätsprofessorin bzw. Universitätsprofessor der Philosophischen Fakultät im Ruhestand ist.

§ 6 Nachteilsausgleich (vgl. **RPromO**)

II. Abschnitt: Zulassung zur Promotion

§ 7 Zulassungsvoraussetzungen, vorläufige Zulassung

(1) Die Voraussetzungen zur Zulassung zum Promotionsverfahren sind:

1. ¹Ein mit der Magisterprüfung, der Masterprüfung, der Diplomprüfung oder der Ersten Staatsprüfung für ein Lehramt abgeschlossenes Studium an einer deutschen Universität oder ihr gleichstehenden deutschen Hochschule oder ein mit der Masterprüfung abgeschlossenes Studium an einer deutschen Fachhochschule oder einem äquivalenten Studiengang einer ausländischen Hochschule. ²Die Magister-, Master-, Diplom- oder Zulassungsarbeit zur Staatsprüfung für ein Lehramt muss mindestens mit dem Prädikat „gut“ i. S. d. § 22 Abs. 4 der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Philosophischen Fakultät und Fachbereich Theologie der FAU in der jeweils geltenden Fassung – **ABMStPO/Phil** – bewertet worden sein; in begründeten Fällen kann der Promotionsausschuss hiervon Ausnahmen zulassen. ³Der absolvierte wissenschaftliche Studiengang muss für das Promotionsfach einschlägig sein. ⁴Absolventinnen und Absolventen des Lehramtsstudiums Realschule sowie Grund- und Mittelschule können nur die Fachdidaktik des gewählten Unterrichtsfachs oder die schulartspezifische Didaktik als Promotionsfach wählen. ⁵Abweichungen von der in Satz 4 genannten Restriktion sind bei Nachweis weiterer entsprechender fachwissenschaftlicher Kenntnisse (bspw. im Rahmen eines Auslandsstudiums oder eines vorherigen Studiums o.Ä.) möglich, wenn die Betreuerin bzw. der Betreuer die Kenntnisse für das angestrebte Promotionsthema für ausreichend erachtet. ⁶Über die Anerkennung und die Einschlägigkeit des Studiums sowie ggf. alternativ zu erbringende Auflagen entscheidet der Promotionsausschuss im Benehmen mit den zuständigen Fachvertreterinnen und Fachvertretern.
2. Der Nachweis von Sprachkenntnissen gemäß den Abs. 2 bis 5.
3. Eine unterschriebene Betreuungsvereinbarung zwischen Betreuerin bzw. Betreuer und Promovierender bzw. Promovierendem gemäß vom Promotionsausschuss beschlossener Muster.

(2) ¹Sind für die erfolgreiche wissenschaftliche Behandlung des Themas der Dissertation nach Festlegung der Betreuerin bzw. des Betreuers (Fremd-)Sprachkenntnisse auf einem bestimmten Niveau erforderlich, ist der Nachweis dieser Sprachkenntnisse gemäß der in Abs. 5 genannten Nachweismöglichkeiten bei der Zulassung zu erbringen. ²Wird der Nachweis zu diesem Zeitpunkt nicht erbracht, erfolgt die Zulassung unter der entsprechenden Auflage, den Nachweis bis zur Eröffnung des Verfahrens nachzureichen; die Zulassung erfolgt unter Vorbehalt.

(3) ¹In folgenden Fächern ist der Nachweis von gesicherten Lateinkenntnissen zu erbringen: Alte Geschichte, Bayerische und Fränkische Landesgeschichte, Germanistische Mediävistik, Gräzistik, Indogermanistik, Klassische Archäologie, Latinistik, Mittel- und Neulatein, Mittlere Geschichte, Neuere und Neueste Geschichte, Osteuropäische Geschichte. ²Die Nachweismöglichkeiten richten sich nach der Studien- und Prüfungsordnung für den Nachweis von Kenntnissen der lateinischen Sprache an der FAU in der jeweils geltenden Fassung – **StPOLatein** –.

(4) In folgenden Fächern ist der Nachweis von Altgriechisch Kenntnissen zu erbringen: Alte Geschichte, Indogermanistik, Klassische Archäologie, Latinistik.

(5) ¹Der Nachweis von Fremdsprachenkenntnissen nach Abs. 2, 3 und 4 ist durch Schulunterricht von fünf aufsteigenden Jahren erbracht, wenn im Abschlusszeugnis mindestens die Note „ausreichend“ erzielt wurde. ²Kenntnisse in Altgriechisch gemäß Abs. 4 werden durch das Graecum oder eine gleichwertige Prüfung der FAU nachgewiesen. ³Kenntnisse anderer Fremdsprachen können auch durch die „Elementare Fremdsprachenprüfung (UNICERT II)“ des Sprachenzentrums der FAU oder Äquivalente nachgewiesen werden. ⁴Über die Anerkennbarkeit anderer Nachweise entscheidet die bzw. der Vorsitzende des Promotionsausschusses.

§ 8 Promotionseignungsprüfung

(1) Auf Antrag können Absolventinnen und Absolventen eines anderen als in § 7 Abs. 1 Nr. 1 genannten Diplom- oder Masterstudiengangs zur Promotion zugelassen werden, wenn sie die Promotionseignungsprüfung nach den nachfolgenden Abs. bestehen.

(2) ¹Die Promotionseignungsprüfung besteht aus

1. einer schriftlichen Hausarbeit im Promotionsfach, für deren Bearbeitung gemäß Abs. 3 ein Zeitraum von vier Monaten vorgesehen ist, und
2. einer mündlichen Prüfung im Promotionsfach.

²Ziel der Promotionseignungsprüfung ist es, die Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit auf dem Gebiet des Promotionsfachs festzustellen. ³In der schriftlichen Hausarbeit soll die Antragstellerin bzw. der Antragsteller insbesondere zeigen, dass sie bzw. er in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Gebiet des Promotionsfaches selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. ⁴Die Zulassung zur mündlichen Eignungsprüfung setzt voraus, dass die schriftliche Hausarbeit mit „angenommen“ i. S. d. Abs. 3 Satz 6 bewertet wird.

(3) ¹Das Thema der schriftlichen Hausarbeit wird von einer bzw. einem gemäß § 5 i. V. m. § 5 Abs. 2 **RPromO** betreuungsberechtigten Vertreterin bzw. Vertreter des Promotionsfaches nach Anhörung der Antragstellerin bzw. des Antragstellers gestellt. ²Die bzw. der Vorsitzende des Promotionsausschusses weist der Antrag stellenden Person das Thema zu und setzt die Bearbeitungszeit fest. ³Thema und Aufgabenstellung sollen so begrenzt sein, dass die Bearbeitung innerhalb von vier Monaten möglich ist. ⁴Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit um höchstens zwei Monate verlängert werden. ⁵Die schriftliche Hausarbeit wird von zwei Gutachterinnen bzw. Gutachtern, die die bzw. der Vorsitzende des Promotionsausschusses aus dem Kreis der Personen gemäß § 5 Abs. 4 **RPromO** bestellt, beurteilt und mit „angenommen“ oder „abgelehnt“ bewertet. ⁶Sie ist angenommen bzw. abgelehnt, wenn beide

Gutachten die gleiche Bewertung vorschlagen. ⁷Lehnt eine der begutachtenden Personen die schriftliche Hausarbeit ab, trifft der Promotionsausschuss die Entscheidung über Annahme oder Ablehnung, gegebenenfalls nach Einholung eines weiteren Gutachtens. ⁸Die schriftliche Hausarbeit gilt als abgelehnt, wenn die den Antrag stellende Person sie nicht fristgerecht einreicht. ⁹Ist die schriftliche Hausarbeit abgelehnt oder gilt sie als abgelehnt, so ist die Promotionseignungsprüfung nicht bestanden.

(4) ¹Nach Annahme der schriftlichen Hausarbeit hat sich die Antragstellerin bzw. der Antragsteller der mündlichen Prüfung innerhalb eines halben Jahres zu unterziehen. ²Die Ladung zu dieser Prüfung erfolgt mit einer Frist von einer Woche. ³Die mündliche Prüfung wird von zwei Prüfenden abgenommen und dauert etwa eine halbe Stunde. ⁴Die bzw. der Vorsitzende des Promotionsausschusses setzt den Termin der mündlichen Prüfung fest, bestellt die Prüfenden aus dem Kreis der Personen nach § 5 Abs. 4 **RPromO** und bestellt eine bzw. einen der Prüfenden zu der bzw. dem Vorsitzenden. ⁵Die Prüfenden nach Satz 3 stellen fest, ob die Leistungen der Antragstellerin bzw. des Antragstellers den Anforderungen genügen. ⁶Genügen die Leistungen den Anforderungen nicht, so ist die Promotionseignungsprüfung nicht bestanden und kann gem. § 8 Abs. 5 **RPromO** wiederholt werden. ⁷Eine in der Promotionseignungsprüfung angenommene schriftliche Hausarbeit kann für eine Wiederholungsprüfung anerkannt werden.

§ 9 Zulassung zur Promotion

(1) Mit dem Antrag auf Zulassung sind zusätzlich Nachweise der gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 2 erforderlichen Fremdsprachenkenntnisse einzureichen.

(2) Der Lebenslauf nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 **RPromO** kann auch auf Englisch eingereicht werden.

(3) Die Zulassung kann mit Auflagen verbunden werden, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nach § 77 nicht vollständig vorliegen, diese aber während des Promotionsvorhabens nachträglich erfüllt werden können.

III. Abschnitt: Das Promotionsverfahren

§ 10 Eröffnung des Promotionsverfahrens

Mit dem Antrag auf Eröffnung des Verfahrens ist in der Regel zusätzlich ein Vorschlag der bzw. des Promovierenden über fachlich geeignete Gutachterinnen oder Gutachter einzureichen.

§ 11 Anforderungen an die Dissertation

(1) ¹Die schriftliche Promotionsleistung besteht in der Regel aus einer eigenständig verfassten, die wissenschaftliche Erkenntnis fördernden Abhandlung, welche die Fähigkeit der bzw. des Promovierenden belegt, wissenschaftlich beachtenswerte Forschungsfragen methodisch einwandfrei und selbstständig zu lösen und angemessen darzustellen. ²Eine Dissertationsschrift kann in Abhängigkeit von der Einteilung des Promotionsfachs nach Satz 3 entweder in der Form einer Monographie oder in der Form von mehreren, in einem thematischen Zusammenhang stehenden und von einem Rahmentext zusammengeführten Einzelpublikationen (kumulative Dissertation)

erstellt werden. ³Dafür werden die Promotionsfächer der Fakultät in zwei Gruppen eingeteilt und entsprechend ortsüblich bekannt gemacht:

- A) Fächer, in denen die Promotion auf einer Monographie basiert.
- B) Fächer, in denen die Promotion entweder auf einer Monographie oder auf einer kumulativen Dissertation basiert.

(2) Im Falle der kumulativen Dissertation gelten folgende Anforderungen:

1. Es müssen mindestens drei Artikel verwendet werden.
2. Davon müssen mindestens zwei Artikel in anerkannten Fachzeitschriften (Peer-Review-Verfahren, möglichst auf internationalem Niveau) bereits veröffentlicht oder zur Veröffentlichung angenommen sein.
3. Der dritte Artikel kann entweder
 - a) in einer anerkannten Fachzeitschrift (Peer-Review-Verfahren, möglichst auf internationalem Niveau) bereits veröffentlicht oder zur Veröffentlichung angenommen sein, oder
 - b) in einer anerkannten Fachzeitschrift (Peer-Review-Verfahren, möglichst auf internationalem Niveau) zur Begutachtung angenommen sein, oder
 - c) im Editor-Review-Verfahren bereits veröffentlicht sein.
4. Mindestens zwei der Publikationen (in nach Entscheidung des Promotionsausschusses begründeten Ausnahmefällen bei besonders hochwertigen Arbeiten auch nur eine) müssen in Erstautorschaft verfasst sein.
5. Der Rahmentext soll mindestens 45.000 Zeichen (ohne Leerzeichen) umfassen, den thematischen Zusammenhang der publizierten Schriften darlegen und die behandelte Problematik in einen größeren fachwissenschaftlichen Kontext einordnen.

§ 12 Gutachten, Annahme und Ablehnung der Dissertation

(1) ¹Die Gutachten müssen eine Note enthalten. ²Folgende Noten sind zu verwenden:

- 1 = magna cum laude (sehr gut),
- 2 = cum laude (gut),
- 3 = rite (genügend),
- 4 = insufficienter (ungenügend).

³Für besonders hervorragende Leistungen kann die Note 1 mit dem Prädikat

1* = summa cum laude (ausgezeichnet) vorgeschlagen werden. ⁴Soweit eine kumulative Dissertation aus Publikationen besteht, die in Ko-Autorenschaft entstanden sind, soll der Darstellung nach § 11 Absatz 2 Nr. 5 besonderes Gewicht beigemessen werden.

(2) ¹Bei dem übereinstimmenden Vorschlag des Prädikats summa cum laude in den ersten beiden Gutachten wird ein weiteres, in der Regel externes, Gutachten eingeholt.

²Gleiches gilt, wenn im Rahmen einer kumulativen Dissertation eine oder mehrere Publikationen in Ko-Autorschaft mit einer Gutachterin bzw. einem Gutachter verfasst sind. ³Gemäß § 12 Abs. 3 Satz 2 **RPromO** kann das Promotionsorgan mehr als zwei Gutachten auch dann einholen, wenn durch die ersten beiden Gutachten die erforderliche fachliche Breite nicht gegeben ist oder wenn die Interdisziplinarität der Dissertation ein weiteres Gutachten sinnvoll erscheinen lässt.

(3) Die angenommene Dissertation und die Gutachten werden gemäß § 12 Abs. 4 **RPromO** mindestens 14 Tage, in der vorlesungsfreien Zeit vier Wochen, zugänglich gemacht.

(4) Soll die Erteilung der Druckerlaubnis gemäß § 17 Abs. 3 Satz 2 **RPromO** von der Erfüllung bestimmter Auflagen abhängig gemacht werden, sind entsprechende Auflagen von den Gutachterinnen und Gutachtern als solche zu bezeichnen und in einer Liste aufzuführen, die der Kandidatin bzw. dem Kandidaten nach bestandener mündlicher Prüfung bekannt zu geben ist.

(5) In begründeten Ausnahmefällen kann das Promotionsorgan auf Antrag Ausnahmen von der Frist nach § 12 Abs. 8 **RPromO** zulassen.

§ 13 Mündliche Prüfung

(1) ¹Die mündliche Prüfung dient dem Nachweis, dass die bzw. der Promovierende zum wissenschaftlichen Gespräch fähig ist, das Gebiet ihrer bzw. seiner Dissertation beherrscht, sich in weiteren davon berührten Gebieten des Promotionsfaches auskennt und Bezüge zu benachbarten Disziplinen herstellen kann. ²Das wissenschaftliche Gespräch umfasst dabei auch die Auseinandersetzung mit der Kritik an der eigenen wissenschaftlichen Arbeit gemäß der vorliegenden Gutachten.

(2) ¹Die mündliche Prüfung wird von der Prüfungskommission unter Vorsitz der zuständigen Dekanin bzw. des zuständigen Dekans oder eines von ihm beauftragten Mitglieds der Prüfungskommission durchgeführt. ²Sie soll mindestens 90 und höchstens 120 Minuten dauern und spätestens zwei Monate nach Annahme der Dissertation stattfinden. ³In der Regel findet die Prüfung hochschulöffentlich statt. ⁴Auf Antrag der bzw. des Promovierenden kann der Kreis der Zuhörerinnen und Zuhörer auf Personen, die nach § 5 Abs. 2 und Abs. 4 **RPromO** prüfungsberechtigt sind, oder auf die Fachöffentlichkeit beschränkt werden. ⁵Zuhörerinnen und Zuhörer sind von der Beratung und Bekanntgabe des Ergebnisses der mündlichen Prüfung ausgeschlossen.

(3) ¹Die bzw. der Vorsitzende des Promotionsausschusses lädt die Promovierende bzw. den Promovierenden mit einer Frist von zwei Wochen zur mündlichen Prüfung. ²Zugleich fordert sie bzw. er sie bzw. ihn auf, binnen einer Woche die drei Themen (gem. § 13 Abs. 4, gegebenenfalls mit kurzen schriftlichen Erläuterungen) einzureichen, die Gegenstand der Prüfung sein sollen. ³Die Prüfungskommission kann bei der Festsetzung der für die Prüfung verbindlichen Themen von den Wünschen der bzw. des Promovierenden abweichen.

(4) Die Prüfung besteht aus drei Teilen, die im Einklang mit den eingereichten drei Themen eine unterschiedliche zeitliche Gewichtung haben können:

1. ein Vortrag von ca. 20 Minuten Dauer, in dem die bzw. der Promovierende die wichtigsten Ergebnisse der Dissertation erläutert und auch auf die sich aus den Gutachten ergebenden Kritikpunkte eingeht, und einer anschließenden Aussprache (Thema 1);
2. eine wissenschaftliche Diskussion zu einem weiteren Thema aus dem Promotionsfach (Thema 2);
3. eine wissenschaftliche Diskussion zu einem Thema aus dem Bereich benachbarter Disziplinen (Thema 3).

(5) ¹Im Anschluss an die mündliche Prüfung entscheidet die Prüfungskommission mit einfacher Mehrheit über das Ergebnis; im Falle von Stimmgleichheit entscheidet die

Stimme der bzw. des Vorsitzenden der Prüfungskommission. ²Die Prüfungskommission setzt eine der Notenstufen nach § 1212 Abs. 1 fest. ³Die mündliche Prüfung ist nicht bestanden, wenn die Note „4 = insuffizienter (ungenügend)“ lautet.

§ 14 Einsatz von audiovisuellen Telekommunikationstechnologien; elektronische Fernprüfungen

(vgl. RPromO)

§ 15 Wiederholung der mündlichen Prüfung

(vgl. RPromO)

§ 16 Ergebnis des Promotionsverfahrens, Bekanntgabe

(1) ¹Das Gesamtergebnis des Promotionsverfahrens wird von der bzw. dem Vorsitzenden der Prüfungskommission vorläufig festgestellt und von der bzw. dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses endgültig festgesetzt. ²Die Gesamtnote der bestandenen Prüfung errechnet sich als arithmetischer Mittelwert der nicht gerundeten Noten der Dissertation und der mündlichen Prüfung. ³Dabei machen die in den Gutachten vergebenen Noten der Dissertation zwei Drittel des Gesamtergebnisses aus und die Note der mündlichen Prüfung ein Drittel. ⁴Beim Ergebnis wird eine Stelle nach dem Komma berücksichtigt; weitere Stellen entfallen ohne Rundung. ⁵Die Gesamtleistung wird wie folgt bewertet:

1,0*	=	summa cum laude,
1,0 - 1,5	=	magna cum laude,
1,6 - 2,5	=	cum laude,
2,6 - 3,0	=	rite.

(2) Die Gesamtleistung wird mit summa cum laude (ausgezeichnet) bewertet, wenn sowohl die Dissertation als auch die mündliche Prüfung ausschließlich mit summa cum laude bewertet wurden.

§ 17 Veröffentlichung der Dissertation und Ablieferung der Pflichtexemplare

(1) Die Frist zur Abgabe der Pflichtexemplare kann über die Regelungen der RPromO hinaus zusätzlich um weitere zwei Jahre verlängert werden.

(2) Im Falle einer kumulativen Dissertation ist neben den zur Publikation angenommenen Aufsätzen auch die zusätzliche Darstellung gemäß § 11 Abs. 2 Nr. 5 in angemessener Form der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

§ 18 Täuschung/Plagiat

(vgl. RPromO)

§ 19 Vollzug der Promotion

(1) ¹Die Promotionsurkunde wird in deutscher Sprache ausgefertigt und durch die Dekanin bzw. den Dekan der Philosophischen Fakultät und Fachbereich Theologie unterschrieben. ²Es wird eine Abschrift in englischer Sprache ausgefertigt.

(2) Zusätzlich zu den in § 19 Abs. 2 Satz 1 **RPromO** genannten Angaben wird in der Promotionsurkunde auch das Promotionsfach ausgewiesen.

IV. Abschnitt: Ehrungen

§ 20 Ehrenpromotion

(1) Der akademische Grad einer Doktorin bzw. eines Doktors der Philosophie ehrenhalber (Dr. phil. h. c.) nach § 3 Satz 4 **RPromO** kann auch für besondere kulturelle Verdienste verliehen werden.

(2) ¹Über die Verleihung des Grades ehrenhalber entscheidet der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät und Fachbereich Theologie (ohne Fachbereich Theologie) auf Antrag der Dekanin bzw. des Dekans; der Antrag muss mit Zweidrittelmehrheit beschlossen sein. ²Das Vorschlagsrecht hat allein die Dekanin bzw. der Dekan. ³Bei der Vorbereitung der Entscheidung wirkt der Promotionsausschuss beratend mit.

(3) Für die Verleihung der Ehrenpromotion sind folgende Kriterien festgelegt, die kumulativ erfüllt werden müssen:

1. ¹Die geehrte Person soll eine anerkannte Wissenschaftlerin bzw. ein anerkannter Wissenschaftler mit Strahlkraft über die eigene "scientific community" hinaus sein. ²In begründeten Ausnahmefällen kann es sich auch um eine Persönlichkeit des öffentlichen Lebens handeln, grundsätzlich steht jedoch die Ehrung für wissenschaftliche Verdienste im Vordergrund.
2. Die Ehrung erfolgt für das Lebenswerk.
3. Die Person sollte eine Anbindung an die FAU bzw. die Fakultät haben und sich auch zukünftig entsprechend engagieren.

V. Abschnitt: Kooperative Promotionen

§ 21 Kooperative Promotionen (vgl. **RPromO**)

VI. Abschnitt: Promotionen in Kooperation mit ausländischen Universitäten

§ 22 Allgemeines (vgl. **RPromO**)

§ 23 Prüfungsverfahren an der FAU (vgl. **RPromO**)

§ 24 Prüfungsverfahren an der Partnereinrichtung (vgl. **RPromO**)

§ 25 Gemeinsame Urkunde

(vgl. RPromO)

VII. Abschnitt: Ungültigkeit und Entzug des Doktorgrades

§ 26 Ungültigkeit der Promotionsleistungen (vgl. RPromO)

§ 27 Entziehung des Doktorgrades (vgl. RPromO)

VIII. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 28 Inkrafttreten und Übergangsregelungen

¹Diese Satzung tritt am 1. Juni 2025 in Kraft. ²Sie findet Anwendung auf alle Promotionsvorhaben, für die ab ihrem Inkrafttreten ein Antrag auf Zulassung gemäß § 9 gestellt wird. ³Promovierende, deren Verfahren zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Fakultätspromotionsordnung bereits zugelassen, aber noch nicht eröffnet wurde, beenden ihr Promotionsverfahren nach der bisher geltenden Fassung der Fachpromotionsordnung vom 21. Januar 2013, zuletzt geändert am 19. Oktober 2020. ⁴Abweichend von Satz 3 können Promovierende, deren Verfahren zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Fakultätspromotionsordnung bereits zugelassen, aber noch nicht eröffnet wurde, ihr Promotionsverfahren nach dieser Fakultätspromotionsordnung beenden, wenn sie den Beitritt bis spätestens 30. September 2025 gegenüber dem zuständigen Promotionsbüro schriftlich oder per E-Mail erklären. ⁵Im Falle einer Erklärung nach Satz 4 gilt für diese Promovierenden in jedem Fall die Rahmenpromotionsordnung vom 27. Juli 2024; ein etwaiger Widerspruch gegen die Geltung der Rahmenpromotionsordnung vom 27. Juli 2024 wird durch die Erklärung nach Satz 4 unwirksam bzw. ist ausgeschlossen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der FAU am 7. Mai 2025, und der Genehmigung durch den Präsidenten oder seiner Stellvertretung vom 22. Mai 2025
Erlangen, den 22. Mai 2025

FAU
gez.

Prof. Dr.-Ing. Joachim Hornegger, Präsident

Diese Satzung wurde am 22. Mai 2025 digital auf der Internetseite <https://www.fau.de/fau/rechtsgrundlagen/amtliche-bekanntmachungen/> amtlich veröffentlicht. Eine mit Genehmigungs- und Bekanntmachungsvermerk versehene Ausfertigung der Satzung wurde am 22. Mai 2025 in der im Referat L 1 der Zentralen Universitätsverwaltung, Wöhrmühle 2, Zimmer Nr. 00.009 niedergelegt und liegt zur Einsicht während der Dienststunden bereit. Tag der Bekanntmachung ist daher der 22. Mai 2025